

# Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

(L-269/7-XXIII)

## A. Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Novelle zum O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz, LGBl. Nr. 41/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 2/1989 soll der Grundstein für eine **Reform des landwirtschaftlichen Schulwesens in Oberösterreich** gelegt werden. Die Novelle ist ein Landesausführungsgesetz zu den entsprechenden Grundsatzgesetzen des Bundes, BGBl. Nr. 317/1975, 319/1975 und 320/1975.

Daneben sollen einige Bestimmungen dieses Landesgesetzes, die sich in der nunmehr über zehnjährigen Praxis als nicht vorteilhaft erwiesen haben, überarbeitet werden.

Die Novelle enthält daher folgende wesentliche Neuerungen:

- Verlängerung der Fachschulzeit für die Fachrichtung Landwirtschaft
- Einführung von Pflichtpraktika für Fachschüler dieser Fachrichtung
- Festlegung der Voraussetzungen für Praxisbetriebe
- Neufestlegung der Pflichtgegenstände für die einzelnen Fachrichtungen der Berufs- und Fachschulen
- Neuregelung der Klassenschülermindestzahl an Berufs- und Fachschulen
- Einführung der Fachrichtung „Pferdewirtschaft“ anstelle der Fachrichtung „Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft“ an Berufsschulen
- Neuregelung der Zuweisung von Schülern an die Berufsschulen
- Ermöglichung des Übertritts von der ersten Schulstufe der Berufsschule in die zweite Schulstufe der Fachschule der gleichen Fachrichtung
- Bestellung von Fachinspektoren für einzelne Fachrichtungen
- Ausweitung der Schulversuche
- legistische Verbesserungen und Klarstellungen.

Basierend auf dieser neuen landesgesetzlichen Grundlage soll als zweiter Schritt der Reform eine umfassende Lehrplanänderung erfolgen und somit das landwirtschaftliche Schulwesen an die geänderten Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft angepaßt werden. Die Hereinnahme der Praxiszeit in die schulische Ausbildung bringt neben beachtlichen — kostenneutralen — sozialrechtlichen Vorteilen eine Verbesserung der praktischen Ausbildung und bietet den Fachschülern die Möglichkeit, auch in fremden Betrieben Erfahrungen zu sammeln. Im übrigen wird durch die Verlängerung der — vergleichs-

weise kürzesten — Fachschulzeit eine Angleichung an die Verhältnisse in den Nachbarländern Salzburg, Steiermark und Niederösterreich erreicht.

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 a Abs. 1 und 4 B-VG.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel I

#### Zu Z. 1 bis 3 (§ 2):

Durch die Ergänzung der Überschrift soll zum Ausdruck gebracht werden, daß in den Abs. 3 und 4 auch die Aufgaben der Berufs- und Fachschulen geregelt sind.

Die Zitatsänderung im Abs. 2 erfolgt auf Grund der im Entwurf vorgesehenen Änderung des § 19 (siehe Z. 16).

Durch die Einfügung der Berufsverbundenheit auch bei den Aufgaben der Fachschule soll in Analogie zu den Aufgaben der Berufsschule klargestellt werden, daß es u. a. auch zu den Aufgaben der Fachschule gehört, den Schüler zu einem berufsverbundenen Staatsbürger heranzubilden und daß der Besuch der Fachschule keinesfalls etwa als „Berufsflucht“ betrachtet werden kann.

#### Zu Z. 4:

Die landwirtschaftlich-praktische Unterweisung durch Vermittlung von Kenntnissen und Aneignung von Handfertigkeiten ist wesentlicher Inhalt der Ausbildung. Im Schul- und Lehrbetrieb bzw. im Praxisbetrieb kann dieser Aufgabenstellung in allen Sparten anschaulich Rechnung getragen werden, sodaß die Verbindung zum fachtheoretischen Unterricht direkt gegeben ist.

#### Zu Z. 5 (§ 3 Abs. 1):

Dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit besser entsprechend soll die Anzahl der vorgesehenen Schulstufen nunmehr auf Gesetzeszebene geregelt werden (§§ 17 Abs. 4 und 19 Abs. 4 des Entwurfes). Im Sinne der beabsichtigten Schulreform sowie aus Übersichtlichkeitsgründen sollen die Organisationsformen der Berufs- und Fachschule mittels einer eigenen Durchführungsverordnung festgelegt werden (siehe die in den §§ 17 Abs. 3 und 19 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehenen Verordnungsermächtigungen).

#### Zu Z. 6 bis 8 (§ 5 Abs. 3 und 7 und § 7 Abs. 2):

Die Ergänzung des § 5 Abs. 3 um die lit. c ergibt sich als Folge der im § 21 Abs. 1 lit. c des Entwurfes vor-

gesehenen Übertrittsmöglichkeit von der 1. Schulstufe der Berufsschule in die 2. Schulstufe der Fachschule nach § 19 Abs. 5 lit. d der gleichen Fachrichtung.

Aus systematischen Gründen erscheint es sinnvoll, den Regelungsgehalt des bisherigen § 5 Abs. 7 des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes in die Bestimmung des § 7 „Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht“ zu integrieren. Darüber hinaus soll für den Schulleiter nunmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, bereits nach dreitägiger Erkrankung eines Schülers die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen zu können.

#### Zu Z. 9 (§ 9 Abs. 2):

Durch die Neuregelung des Zuweisungsvorganges soll die Einberufung der Berufsschulpflichtigen — die Berufsschule wird gegenwärtig lehrgangsmäßig geführt — praktikabler gestaltet werden. Schon bisher war es nämlich nicht möglich, alle Berufsschulpflichtigen unmittelbar nach Eintritt ihrer Berufsschulpflicht einer Berufsschule (d. h. dem nächstfolgenden Lehrgang) zuzuweisen. Würden nämlich sämtliche Schulpflichtigen zu einem genau bestimmten Zeitpunkt (nach Eintritt der Berufsschulpflicht) einer bestimmten Berufsschule zugewiesen, so hätte dies eine ungleichmäßige Auslastung der ersten Berufsschullehrgänge zur Folge. Bei den sich auf das ganze Jahr verteilenden Einberufungsterminen (in der Praxis grundsätzlich vier Termine) wird es durch die Neuregelung möglich sein, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Gegebenheiten zahlenmäßig ausgewogene Berufsschulklassen zu führen.

Durch die gegenständliche Regelung wird in den Umfang der Berufsschulpflicht (§ 4 des Gesetzes) nicht eingegriffen, sondern nur der Zuweisungsvorgang an die Berufsschule dermaßen strukturiert, daß überflüssige Kosten auf dem Personalsektor vermieden werden.

#### Zu Z. 10 bis 12 (§ 11 Abs. 3 und 5):

In Angleichung an sonst übliche Verweisungstechniken erscheint die Fundstellenzitation bei einer Novelle einer gesetzlichen Vorschrift ohne gleichzeitige Fundstellenangabe beim Stammgesetz unüblich (Art. I Z. 9). Diese Änderungen bringen insgesamt keine inhaltlichen Auswirkungen, sondern dienen lediglich der Klarstellung.

#### Zu Z. 13 (§ 13 Abs. 1):

Die nach der bisherigen Rechtslage vorgesehene grundsätzliche Klassenschülerhöchstzahl 30 sowie die Klassenschülermindestzahl 12 sollen unverändert bleiben. Eine Änderung soll lediglich insofern erfolgen, als bei einer Schülerzahl zwischen 12 und 18 die Führung einer Klasse keiner Genehmigung der Schulbehörde mehr bedarf. Um eine Rechtsunsicherheit zu vermeiden, soll klargestellt werden, daß eine Teilung von Klassen nur zulässig ist, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde. Im Hinblick auf den in den letzten Jahren allgemein feststellbaren Rückgang der Schülerzahlen scheint es angebracht, in gerechtfertigten Ausnahmefällen die festgelegte Klassenschülermindestzahl 12 mit Genehmigung der Schulbehörde unterschreiten zu dürfen. Eine Genehmigung zur Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl ist weiterhin vorgesehen.

#### Zu Z. 14 (§ 17):

Mangels Vorliegen von geeigneten Voraussetzungen, insbesondere der in Oberösterreich nicht gegebenen klimatischen Bedingungen zur Führung einer Berufsschule in der Fachrichtung Weinbau, soll im Abs. 1 lit. b sublit. cc anstelle dieser die Führung einer Berufsschule in der Fachrichtung Pferdewirtschaft vorgesehen werden. Derzeit wird die Berufsschule in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft und Gartenbau tatsächlich geführt.

Die Bestimmung des Abs. 2 ist gegenüber dem bisherigen Wortlaut des § 17 Abs. 2 unverändert.

Bezüglich der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 des Entwurfes wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 5 des Entwurfes verwiesen.

#### Zu Z. 15 (§ 18 Abs. 1):

Die hier aufgezählten Pflichtgegenstände sollen ergänzt und zum Teil auch neu bezeichnet werden. Bei der Erstellung der Lehrpläne wird in allen Unterrichtsgegenständen auf die Lehrinhalte biologischer Landbau sowie alternative Produktionsformen und auf die Vermarktung besonders Bedacht zu nehmen sein.

#### Zu Z. 16 und 17 (§ 19):

Bezüglich dieser Entwurfsbestimmungen kann auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 4 des Entwurfes verwiesen werden.

Durch die Neuregelung, daß Pflichtpraktika einer Schulstufe entsprechen können, soll im Sinne der beabsichtigten Schulreform die Möglichkeit der Einbindung von Pflichtpraktika (Heim- und Fremdpraxis) in die schulische Ausbildung sichergestellt werden. Diese Pflichtpraktika haben nach den näheren Bestimmungen des Lehrplanes mindestens 10 Monate und höchstens 15 Monate zu umfassen. Mindestens vier Monate davon sind als Fremdpraxis zu absolvieren. Sie müssen, um auf eine Schulstufe angerechnet werden zu können, nach der zweiten und vor der vierten Schulstufe absolviert werden.

#### Zu Z. 18 (§ 20 Abs. 1 und 2):

Die im Abs. 1 aufgezählten Pflichtgegenstände sollen ergänzt und zum Teil auch neu bezeichnet werden. Bei der Erstellung der Lehrpläne wird in allen Unterrichtsgegenständen auf die Lehrinhalte biologischer Landbau sowie alternative Produktionsformen und auf die Vermarktung besonders Bedacht zu nehmen sein.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wird, soll die Schulzeit bezüglich Fachschulen der Fachrichtung Landwirtschaft verlängert werden. Aus diesem Grund soll das Unterrichtsmindestausmaß entsprechend erhöht werden. In diesen Fachschulen soll nun das gleiche Mindestunterrichtsausmaß für die 1. und 2. Schulstufe festgelegt werden, weshalb es erforderlich sein wird, die ersten beiden Schulstufen in der Organisationsform einer ganzjährigen Schule zu führen.

Durch die ausdrückliche Erwähnung sämtlicher Fachrichtungen (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) im § 20 Abs. 2 lit. d und dessen Bezugnahme auf § 19 Abs. 5 lit. d in der Fassung dieses Entwurfes ergibt sich zudem eine — nach der geltenden Rechtslage fehlende — Zuordnung sämtlicher Fachrichtungen der Fachschule hinsichtlich ihrer Gliederung nach dem Aufbau zum

Typus „Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht und die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann“.

**Zu Z. 19 bis 21 (§ 21):**

Durch die Novellierung dieser Bestimmungen sollen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule einfacher dargestellt und praktikabler gestaltet werden.

**Zu Z. 22 (§ 22 Abs. 2):**

Diese Zitatsänderung ergibt sich als Folge der Neuformulierung des § 21.

**Zu Z. 23 (§ 35 Abs. 5):**

Bezüglich dieser Entwurfsbestimmung wird auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z. 25 und 26 des Entwurfes verwiesen.

**Zu Z. 24 (§ 37 Abs. 7):**

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß in der letzten Woche vor Unterrichtsende, nachdem die Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung stattgefunden hat, das Interesse und die Aufmerksamkeit der Schüler merklich nachlassen. Aus diesen Gründen soll der spätestmögliche Zeitpunkt für die Abhaltung dieser Klassenkonferenz von einer Woche auf drei Tage vor Ende des Unterrichtsjahres verlegt werden.

**Zu Z. 25 und 26 (§§ 38 und 39 Abs. 2 lit. e):**

Aus pädagogischen Gründen soll in Hinkunft nicht nur das Verhalten des Schülers allein in der Schule, sondern auch sein Verhalten im Schülerheim einer Beurteilung unterzogen werden können.

**Zu Z. 27 (§ 41 Abs. 4):**

Durch die Anfügung dieser Bestimmung soll im Sinne der geplanten Schulreform sichergestellt werden, daß ein Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nur dann erfolgen kann, wenn der Schüler die vorgesehenen Pflichtpraktika erfüllt hat.

**Zu Z. 28 (§ 45):**

Die Bestimmung des Abs. 2 entspricht dem § 43 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes und trägt den vielfach geäußerten Wünschen der Unterrichtenden Rechnung.

**Zu Z. 29 bis 31 (§ 47 Abs. 3, 6 und 8):**

§ 47 Abs. 3 soll an die Bestimmungen betreffend die Berufsschüler (§ 7 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes) angepaßt werden.

Da im Regelfall der Schulleiter selbst am ehesten beurteilen wird können, ob ein begründeter Anlaß vorliegt, scheint es gerechtfertigt, diesem die Entscheidung über die Erlaubnis zum Fernbleiben bis zu einer Woche treffen zu lassen.

Die Zitatsänderung im Abs. 8 ergibt sich als Folge des im Entwurf vorgesehenen Entfalls des § 5 Abs. 7.

**Zu Z. 32 (§ 52 Abs. 2):**

Die Normierung dieser neuen Verpflichtung des Lehrers ergibt sich auf Grund der im Entwurf vorgesehenen Einbindung von Pflichtpraktika in die schulische

Ausbildung und der damit erforderlich gewordenen Betreuung der Praktikanten während der Dauer der Erfüllung ihrer Pflichtpraktika.

**Zu Z. 33 (§ 61 Abs. 6 lit. a sublit. cc):**

Da in letzter Zeit neben Wandertagen und Schulschickursen häufig auch Schullandwochen veranstaltet werden, scheint es geboten, auch diese in der beispielhaften Aufzählung ausdrücklich anzuführen.

**Zu Z. 34 und 35 (§ 72 Abs. 4 und 6):**

Da die meisten Fachschulen selbst über keine eigenen Wirtschaften verfügen, ist es erforderlich, im Rahmen des Pflichtgegenstandes „Praktischer Unterricht“ Praxisbetriebe zu Demonstrationszwecken und zur praktischen Unterweisung in leicht erreichbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen.

Da das Land gesetzlicher Schulerhalter für öffentliche Berufs- und Fachschulen ist, erscheint es nicht einsichtig, daß in jedem Klassenraum das Bundeswappen, jedoch das Landeswappen nur im Schulgebäude selbst angebracht werden soll. Es soll daher in Anpassung an die Bestimmung des § 52 Abs. 5 des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984, LGBl. Nr. 45, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 43/1988, nunmehr im Abs. 6 bestimmt werden, daß in jedem Klassenraum das Bundeswappen und das Landeswappen sowie in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten und ein Bild des Landeshauptmannes anzubringen sind.

**Zu Z. 36 (§ 75 Abs. 1):**

Mit dieser Neuformulierung, nämlich daß Fachinspektoren nicht wie bisher nur für einzelne Gegenstände und Gegenstandsgruppen, sondern auch für einzelne Fachrichtungen bestellt werden können, soll eine effizientere Inspektions- und Beratungsmöglichkeit geschaffen werden. Erfolgt nämlich die Bestellung eines Fachinspektors für eine bestimmte Fachrichtung, so ist damit auch die Befugnis verbunden, bezüglich sämtlicher Unterrichtsgegenstände, die laut Lehrplan für die betreffende Fachrichtung vorgesehen sind, Inspektionen durchführen zu können.

**Zu Z. 37 bis 39 (§§ 89 Abs. 4, 92 Abs. 1 lit. d und 95 Abs. 1):**

Diese Zitatsänderungen ergeben sich als Folge der im Entwurf vorgesehenen Änderungen.

**Zu Z. 40 (§ 97 Abs. 3):**

Auf Grund geänderter Rahmenbedingungen, insbesondere auf Grund des Umstandes, daß seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes am 1. September 1976 weitere Berufs- und Fachschulen errichtet worden sind, scheint es geboten, häufiger Schulversuche durchzuführen, um eine breitere Informationsmöglichkeit sowie mehr und bessere Erfahrungswerte erzielen zu können.

Analog den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes (des Bundes), BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, soll allerdings die Durchführung von Schulversuchen höchstens an 10 v. H. aller geführten Klassen möglich sein.

**Zu Artikel II**

Eine Schulreform im Sinne des Art. I des Entwurfes kann nur mit Beginn eines Schuljahres sinnvoll in die Praxis umgesetzt werden. Da sie aber daneben frühestmöglich Wirkung zeigen soll, wurde als Inkrafttretenstermin der 1. September 1989 gewählt.

Abs. 2 gewährleistet, daß bereits in schulischer Ausbildung Stehende nach den bisherigen Vorschriften die Schule beenden können.

Abs. 3 soll der Vorbereitung der in Durchführung der Schulreform bzw. zwecks ihrer effektiven Verwirklichung zu erlassenden Verordnungen dienen und erscheint im Hinblick auf den beabsichtigten Inkrafttretenstermin (Abs. 1) des Novellenvorhabens unverzichtbar.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Mehrkosten der beabsichtigten Schulreform dürften jährlich insgesamt ca. S 10 Millionen betragen, wobei das Land nach dem Finanzausgleichsgesetz 1985 mit ca. S 5 Millionen belastet werden würde. Diese geringe

Mehrbelastung für das Land ergibt sich deshalb, da durch das angestrebte Novellierungsvorhaben in raum- und ausstattungsmaßiger Hinsicht keine Mehrkosten zu erwarten sind und sich die auf Grund der geplanten Schulzeitverlängerung errechneten Mehrkosten lediglich auf den personellen Sektor beschränken. Hierbei ist davon auszugehen, daß im Schuljahr 1989/90 mit keinen wesentlichen Mehrkosten zu rechnen ist, da auch bisher die 1. Schulstufe aller Fachschulen ganzjährig geführt wurde und lediglich die Berufsschuldauer um eine Woche verlängert werden soll. In den Schuljahren 1990/91 und 1991/92 dürften die zu erwartenden Mehrkosten für das Land ca. S 4 Millionen betragen und ab dem Schuljahr 1992/93 würden sodann die für das Land geschätzten Mehrkosten in Höhe von S 5 Millionen voll zum Tragen kommen.

**Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird, beschließen.**

Linz, am 21. Juni 1989

**Buchinger**  
Obmann

**Moser**  
Berichterstatler

**Landesgesetz**

vom \_\_\_\_\_,

mit dem das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 41/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 2/1989 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 2 hat zu lauten:

**„Gliederung und Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Schulen“**

2. Im § 2 Abs. 2 ist das Zitat „§ 19 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 6“ zu ersetzen.

3. § 2 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

„b) die Schüler zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden und“

## 4. Dem § 2 sind folgende Abs. 6 bis 8 anzufügen:

„(6) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die öffentlichen Berufs- und Fachschulen angeschlossen sind, dienen der praktischen und theoretischen Unterweisung von Schülern und der land- und forstwirtschaftlichen Versuchstätigkeit. Sie sind, soweit es die Aufgabenstellung zuläßt, nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(7) Öffentliche Berufs- und Fachschulen, denen keine land- und forstwirtschaftlichen Betriebe angeschlossen sind, haben die nach dem Lehrplan erforderlichen praktischen und theoretischen Unterweisungen von Schülern in Zusammenarbeit mit geeigneten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Praxisbetriebe) durchzuführen.

(8) Geeignet im Sinne des Abs. 7 ist ein Betrieb, der von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Sinne des § 8 Abs. 5 der O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. 53, in der jeweils geltenden Fassung als Lehrbetrieb anerkannt ist.“

## 5. Im § 3 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„In der Verordnung sind ferner die Schulart (§ 2 Abs. 1) und die Fachrichtung (§§ 17 und 19) zu bezeichnen.“

## 6. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch nachstehender Schulen der gleichen Fachrichtung erfüllt werden, und zwar

- a) durch den Besuch einer Fachschule im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. b oder
- b) durch den Besuch der ersten und zweiten Schulstufe einer Fachschule im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. d oder
- c) durch den Besuch der ersten Schulstufe einer Berufsschule und der zweiten Schulstufe einer Fachschule im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. d.“

## 7. § 5 Abs. 7 hat zu entfallen.

## 8. Im § 7 sind die Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen; folgender Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) Die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen (Abs. 1) haben den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.“

## 9. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Schulpflichtige ist spätestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres einer bestimmten Berufsschule zur Erfüllung der Schulpflicht zuzuweisen, sofern die Berufsschulpflicht nicht später eintritt.“

## 10. Im § 11 Abs. 3 ist die Wendung „in der Fassung BGBl. Nr. 324/1975“ durch die Zitierung „BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 324/1975.“ zu ersetzen.

11. Im § 11 Abs. 5 lit. c ist die Wortfolge „und unverbindlichen Übungen“ durch die Wortfolge „und unter unverbindlichen Übungen“ zu ersetzen.
12. Im § 11 Abs. 5 lit. d ist die Wortfolge „zu den Pflichtgegenständen“ durch die Wortfolge „in den Pflichtgegenständen“ zu ersetzen.
13. Im § 13 sind die Abs. 1 und 2 durch folgenden Abs. 1 zu ersetzen; der bisherige Abs. 3 ist als Abs. 2 zu bezeichnen:

„(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 30 nicht überschreiten und 12 nicht unterschreiten. Sofern hievon aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen (z. B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, entscheidet hierüber die Schulbehörde. Die Teilung von Klassen ist nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde; dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen Bedacht zu nehmen.“

14. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

#### **Fachrichtungen und Organisationsformen**

(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden:

- a) Landwirtschaft;
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
  - aa) Ländliche Hauswirtschaft;
  - bb) Gartenbau;
  - cc) Pferdewirtschaft;
  - dd) Obstbau einschließlich Obstverwertung;
  - ee) Molkerei- und Käsewirtschaft;
  - ff) Fischereiwirtschaft;
  - gg) Geflügelwirtschaft;
  - hh) Bienenwirtschaft;
- c) Forstwirtschaft.

(2) Die Berufsschule ist bei gleichem Unterrichtsausmaß in der Organisationsform einer

- a) saisonmäßigen Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht mit zwei Unterrichtstagen pro Woche oder
- b) lehrgangmäßigen Schule mit einem entsprechend viele Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht

zu führen.

(3) Die Organisationsform im Sinne des Abs. 2 hat die Schulbehörde nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Die Berufsschule umfaßt in allen Fachrichtungen drei Schulstufen, wobei jeder Schulstufe — soweit es die Schülerzahl zuläßt — eine Klasse zu entsprechen hat. Bei einer Schülerzahl von weniger als zwölf je Schulstufe können unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 13 Klassen gleicher Schulstufe verschiedener Fachrichtungen zur Unterrichtserteilung in bestimmten Gegenständen zu einer Klasse zusammengefaßt werden.“

## 15. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

## a) für alle Fachrichtungen:

Religion, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Rechnen, Politische Bildung, Lebenskunde (einschließlich Gesundheitslehre), Leibesübungen, musische Bildung, praktischer Unterricht;

## b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:

Pflanzenbau, Tierhaltung, Landtechnik und Baukunde;

c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:  
Hauswirtschaft, Landwirtschaft (einschließlich Gartenbau);

## d) für die Fachrichtung Gartenbau:

Pflanzenkunde, Gemüsebau, Zierpflanzenbau;

## e) für die Fachrichtung Pferdewirtschaft:

Pferdehaltung;

## f) für die Fachrichtung Obstbau einschließlich Obstverwertung:

Pflanzenbau, Obstbau;

## g) für die Fachrichtung Molkerei- und Käsereiwirtschaft:

Milchgewinnung, Milchverarbeitung, Milchuntersuchung;

## h) für die Fachrichtung Fischereiwirtschaft:

Fischkunde;

## i) für die Fachrichtung Geflügelwirtschaft:

Geflügelhaltung;

## j) für die Fachrichtung Bienenwirtschaft:

Bienenkunde;

## k) für die Fachrichtung Forstwirtschaft:

Waldwirtschaft, Landwirtschaft, Waldarbeit;

## l) ergänzend zu lit. a bis k jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die voraussichtliche künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.“

## 16. Im § 19 sind die Abs. 4 und 5 als Abs. 5 und 6 zu bezeichnen; Abs. 3 ist durch folgende Abs. 3 und 4 zu ersetzen:

„(3) Die Organisationsform im Sinne des Abs. 2 hat die Schulbehörde nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Die Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft umfaßt vier Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat. Pflichtpraktika (§ 20 Abs. 1 lit. e) im Ausmaß von 10 bis 15 Monaten, wovon mindestens vier Monate Fremdpraxis sein müssen, können einer Schulstufe entsprechen, wenn sie nach Abschluß der zweiten Schulstufe und jedenfalls vor der vierten Schulstufe absolviert werden. Die Fachschule der Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft umfaßt zwei und die Fachschule der Fachrichtung Gartenbau drei Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.“

## 17. Im § 19 Abs. 6 (neu) ist das Zitat „Abs. 4 lit. c“ durch das Zitat „Abs. 5 lit. c“ zu ersetzen.

## 18. Im § 20 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Im Lehrplan der Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) für alle Fachrichtungen:  
Religion, Deutsch, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Wirtschafts- und Marktkunde, Betriebswirtschaft und Buchführung, Lebenskunde und Gesundheitslehre, Leibesübungen, musische Bildung, praktischer Unterricht;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:  
Pflanzenbau, Tierhaltung, Landtechnik und Baukunde;
- c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:  
Haushaltskunde, Kinderpflege, Ernährung und Vorratswirtschaft, Wäsche- und Bekleidungskunde, Gartenbau, Landwirtschaft;
- d) für die Fachrichtung Gartenbau:  
Gemüsebau, Zierpflanzenbau, Baumschulwesen, Gartentechnik und Baukunde;
- e) ergänzend zu lit. a bis d jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände und Pflichtpraktika, die im Hinblick auf die voraussichtliche künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.

(2) Das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen ist im Hinblick auf die schulische Vorbildung (§ 21 Abs. 1 lit. c), die Organisation und den Aufbau der Fachschule zur Erreichung des Lehrzieles wie folgt festzusetzen:

- a) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. a mindestens 1.300 Unterrichtsstunden, verteilt auf eine oder zwei Schulstufen;
- b) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. b mindestens 1.800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schulstufen;
- c) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. c mindestens 1.300 Unterrichtsstunden in einer Schulstufe;
- d) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. d in der Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft mindestens 2.800 Unterrichtsstunden, wobei die erste Schulstufe mindestens 1.300 Unterrichtsstunden zu umfassen hat, und in den Fachrichtungen Landwirtschaft und Gartenbau mindestens 3.400 Unterrichtsstunden, wobei die erste und zweite Schulstufe jeweils mindestens 1.300 Unterrichtsstunden zu umfassen haben."

19. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind — unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 —

- a) körperliche und geistige Eignung (Fachschuleignung),
- b) einjährige Berufstätigkeit oder einjähriger Schulbesuch nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht,
- c) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. c oder d darüber hinaus als Mindestvoraussetzung die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 5 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987. Nach erfolgreichem Abschluß der ersten Schulstufe einer Berufsschule ist der Übertritt in die zweite Schulstufe einer Fachschule im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. d der gleichen Fachrichtung zulässig."



20. Im § 21 Abs. 2 ist das Zitat „Abs. 1 lit. c“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. b“ zu ersetzen.
21. § 21 Abs. 3 hat zu entfallen; die bisherigen Abs. 4 und 5 sind als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen.
22. Im § 22 Abs. 2 ist das Zitat „(§ 21 Abs. 4 lit. a)“ durch das Zitat „(§ 21 Abs. 3 lit. a)“ zu ersetzen.
23. § 35 Abs. 5 hat zu lauten:
- „(5) Das Verhalten des Schülers (§ 38) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.“
24. Im § 37 Abs. 7 hat der erste Satz zu lauten:
- „Frühestens zwei Wochen, spätestens drei Tage vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine weitere Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der nicht von den unter Abs. 6 genannten Entscheidungen betroffenen Schüler stattzufinden.“
25. § 38 hat zu lauten:

„§ 38

**Beurteilung des Verhaltens des Schülers**

(1) Für die Beurteilung des Verhaltens des Schülers sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.

(2) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Gemeinschaft den Anforderungen der Schul- bzw. Heimordnung entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

(3) Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.“

26. Im § 39 Abs. 2 lit. e hat die Wortfolge „in der Schule“ zu entfallen.
27. Dem § 41 ist folgender Abs. 4 anzufügen:
- „(4) Sofern die Absolvierung von Pflichtpraktika vorgesehen ist, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nur dann berechtigt, wenn er diese Pflichtpraktika in der vorgeschriebenen Dauer erfüllt hat.“
28. Dem bisherigen Text des § 45 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen; als neuer Abs. 2 ist anzufügen:
- „(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.“
29. § 47 Abs. 3 hat zu lauten:
- „(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.“

30. Im § 47 Abs. 6 ist die Wortfolge „bis zu drei Tagen“ durch die Wortfolge „bis zu einer Woche“ zu ersetzen.
31. Im § 47 Abs. 8 ist das Zitat „§ 5 Abs. 7“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 2“ zu ersetzen.
32. Dem § 52 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:  
„Darüber hinaus hat der Lehrer bei Bedarf die fachliche Betreuung von Schülern, die Pflichtpraktika absolvieren, wahrzunehmen.“
33. Im § 61 Abs. 6 lit. a sublit. cc hat der Klammerausdruck zu lauten:  
„(insbesondere von Wandertagen, Schullandwochen und Schulschikursen)“
34. Im § 72 Abs. 4 hat der letzte Halbsatz zu lauten:  
„ferner ist vorzusorgen, daß Turnsäle, Sportanlagen und Praxisbetriebe in leicht erreichbarer Entfernung zur Verfügung stehen.“
35. § 72 Abs. 6 hat zu lauten:  
„(6) Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundeswappen und das Landeswappen sowie in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten und ein Bild des Landeshauptmannes anzubringen.“
36. § 75 Abs. 1 hat zu lauten:  
„(1) Die Schulbehörde hat zur Wahrnehmung der Schulaufsichtsangelegenheiten aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer einen „Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen“ sowie für einzelne Fachrichtungen oder Gegenstandsgruppen die erforderliche Anzahl von Fachinspektoren zu bestellen.“
37. Im § 89 Abs. 4 ist das Zitat „§ 19 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 6“ zu ersetzen.
38. Im § 92 Abs. 1 lit. d ist das Zitat „§ 21 Abs. 1 bis 3“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.
39. § 95 Abs. 1 hat zu lauten:  
„(1) Wer der Meldepflicht gemäß § 7 Abs. 3 bzw. der Melde- und Auskunftspflicht gemäß § 8 Abs. 3 nicht nachkommt oder sonst den Bestimmungen des § 7 Abs. 1, 3 und 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,— zu bestrafen.“
40. § 97 Abs. 3 hat zu lauten:  
„(3) Je Organisationsform und Schulstufe der Berufs- und Fachschulen dürfen im Landesgebiet gleichzeitig nur an vier Schulen Schulversuche durchgeführt werden. Die Anzahl der Klassen an Berufs- und Fachschulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 10 v.H. aller Klassen an Berufs- und Fachschulen nicht übersteigen.“

## Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

(2) Die im Schuljahr 1989/90 geführten zweiten und dritten Schulstufen der Fachschulen sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen frühestens mit 1. September 1989 in Kraft gesetzt werden.

Textgegenüberstellung

O.ö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz  
=====

GELTENDES RECHT

NEUE FASSUNG gemäß dem Entwurf

Artikel I

§ 2 (Überschrift):

Gliederung der land- und forst-  
wirtschaftlichen Schulen

1. Die Überschrift des § 2 hat zu lauten:

"Gliederung und Aufgaben der  
land- und forstwirtschaftlichen Schu-  
len"

§ 2 Abs. 2:

(2) Die land- und forstwirtschaftlichen Schulen führen, sofern sie nicht gemäß § 19 Abs. 5 zu bezeichnen sind, entweder die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Berufsschule" bzw. "Landwirtschaftliche Fachschule" oder die Bezeichnung "Berufsschule" bzw. "Fachschule" verbunden mit einer Angabe der Fachrichtung; sie werden im folgenden kurz "Berufsschule" bzw. "Fachschule" genannt.

2. Im § 2 Abs. 2 ist das Zitat "§ 19 Abs. 5" durch das Zitat "§ 19 Abs. 6" zu ersetzen.

§ 2 Abs. 4 lit. b:

b) die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzu-

3. § 2 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

"b) die Schüler zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbür-

bilden und

gern heranzubilden und"

4. Dem § 2 sind folgende Abs. 6 bis 8 anzufügen:

"(6) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die öffentlichen Berufs- und Fachschulen angeschlossen sind, dienen der praktischen und theoretischen Unterweisung von Schülern und der land- und forstwirtschaftlichen Versuchstätigkeit. Sie sind, soweit es die Aufgabenstellung zuläßt, nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(7) Öffentliche Berufs- und Fachschulen, denen keine land- und forstwirtschaftlichen Betriebe angeschlossen sind, haben die nach dem Lehrplan erforderlichen praktischen und theoretischen Unterweisungen von Schülern in Zusammenarbeit mit geeigneten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Praxisbetriebe) durchzuführen.

(8) Geeignet im Sinne des Abs. 7 ist ein Betrieb, der von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Sinne des § 8 Abs. 5 der O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGB1.Nr. 53, in der jeweils geltenden Fassung als Lehrbetrieb anerkannt ist."

§ 3 Abs. 1 letzter Satz:

In der Verordnung sind ferner die Schulart (§ 2 Abs. 1), die Fachrichtung, die Organisationsform und die Zahl der Schulstufen (§§ 17 und 19) zu bezeichnen.

§ 5 Abs. 3:

(3) Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch einer Fachschule der gleichen Fachrichtung erfüllt werden, und zwar  
a) durch den Besuch einer Fachschu-

5. Im § 3 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

"In der Verordnung sind ferner die Schulart (§ 2 Abs. 1) und die Fachrichtung (§§ 17 und 19) zu bezeichnen."

6. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch nachstehender Schulen der gleichen Fachrichtung erfüllt werden, und zwar  
a) durch den Besuch einer Fachschule

- le im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. b oder  
b) durch den Besuch der ersten und zweiten Schulstufe einer Fachschule im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. d.

- im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. b oder  
b) durch den Besuch der ersten und zweiten Schulstufe einer Fachschule im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. d oder  
c) durch den Besuch der ersten Schulstufe einer Berufsschule und der zweiten Schulstufe einer Fachschule im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. d."

§ 5 Abs. 7:

(7) Die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen (§ 7 Abs. 1) haben den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

7. § 5 Abs. 7 hat zu entfallen.

§ 7:

8. Im § 7 sind die Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen; folgender Abs. 2 ist einzufügen:

"(2) Die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen (Abs. 1) haben den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen."

(2) .....

(3) .....

(3) .....

(4) .....

§ 9 Abs. 2:

(2) Der Schulpflichtige ist spätestens nach Eintritt der Berufsschulpflicht einer bestimmten Berufsschule (Abs. 4) zur Erfüllung der Schulpflicht zuzuweisen.

9. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Schulpflichtige ist spätestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres einer bestimmten Berufsschule zur Erfüllung der Schulpflicht zuzuweisen, sofern die Berufsschulpflicht nicht später eintritt."

§ 11 Abs. 3:

(3) Für die Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht gelten die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung BGBl.Nr. 324/1975.

10. Im § 11 Abs. 3 ist die Wendung "in der Fassung BGBl.Nr. 324/1975" durch die Zitierung "BGBl.Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 324/1975." zu ersetzen.

§ 11 Abs. 5 lit. c:

c) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden;

11. Im § 11 Abs. 5 lit. c ist die Wortfolge "und unverbindlichen Übungen" durch die Wortfolge "und unter unverbindlichen Übungen" zu ersetzen.

§ 11 Abs. 5 lit. d:

d) unter Förderunterricht jene Unterrichtsstunden, deren Besuch nicht verpflichtend ist und die nicht gewertet werden, für solche Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen (lit. a und b) eines weiteren Lernangebotes bedürfen.

12. Im § 11 Abs. 5 lit. d ist die Wortfolge "zu den Pflichtgegenständen" durch die Wortfolge "in den Pflichtgegenständen" zu ersetzen.

§ 13:

(1) Eine Klasse darf nur geführt werden, wenn die Schülerzahl mindestens achtzehn beträgt. Die Schulbehörde kann diese Zahl auf

13. Im § 13 sind die Abs. 1 und 2 durch folgenden Abs. 1 zu ersetzen; der bisherige Abs. 3 ist als Abs. 2 zu bezeichnen:

"(1) Die Zahl der Schüler in einer

zwölf herabsetzen, wenn die Bildungsaufgabe der Schule in anderer Weise nicht erfüllt werden kann.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll 30 nicht überschreiten. Wenn die Einhaltung dieser Klassenschülerzahl aus nicht behebbaren personellen und räumlichen Gründen undurchführbar ist, kann die Klassenschülerzahl mit Zustimmung der Schulbehörde bis auf 36 erhöht werden.

(3) .....

§ 17:

Fachrichtungen und Organisationsformen

(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden:

- a) Landwirtschaft;
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
  - aa) Ländliche Hauswirtschaft;
  - bb) Gartenbau;
  - cc) Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft;
  - dd) Obstbau einschließlich Obstbaupflege;
  - ee) Molkerei- und Käsewirtschaft;
  - ff) Fischereiwirtschaft;
  - gg) Geflügelwirtschaft;
  - hh) Bienenwirtschaft;
- c) Forstwirtschaft.

(2) Die Berufsschule ist bei gleichem Unterrichtsausmaß in der Organisationsform einer

- a) saisonmäßigen Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht mit zwei Unterrichtstagen pro Woche oder
- b) lehrgangsmäßigen Schule mit einem entsprechend viele Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht

Klasse darf dreißig nicht überschreiten und zwölf nicht unterschreiten. Sofern hievon aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, entscheidet hierüber die Schulbehörde. Die Teilung von Klassen ist nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde; dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen Bedacht zu nehmen."

(2) .....

14. § 17 hat zu lauten:

"§ 17

Fachrichtungen und Organisationsformen

(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden:

- a) Landwirtschaft;
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
  - aa) Ländliche Hauswirtschaft;
  - bb) Gartenbau;
  - cc) Pferdewirtschaft;
  - dd) Obstbau einschließlich Obstverwertung;
  - ee) Molkerei- und Käsewirtschaft;
  - ff) Fischereiwirtschaft;
  - gg) Geflügelwirtschaft;
  - hh) Bienenwirtschaft;
- c) Forstwirtschaft.

(2) Die Berufsschule ist bei gleichem Unterrichtsausmaß in der Organisationsform einer

- a) saisonmäßigen Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht mit zwei Unterrichtstagen pro Woche oder
- b) lehrgangsmäßigen Schule mit einem entsprechend viele Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht zu führen.

(3) Die Organisationsform im Sinne

zu führen.

(3) Die Berufsschule kann ein bis drei Schulstufen umfassen, wobei jeder Schulstufe - soweit es die Schülerzahl zuläßt - eine Klasse zu entsprechen hat. Bei einer Schülerzahl von weniger als 18 je Schulstufe können unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 13 Klassen gleicher Schulstufe verschiedener Fachrichtungen zur Unterrichtserteilung in bestimmten Gegenständen zu einer Klasse zusammengefaßt werden.

§ 18 Abs. 1:

(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) für alle Fachrichtungen:  
Religion, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Rechnen, Politische Bildung, Lebenskunde, Leibesübungen;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:  
Pflanzenproduktion, Tierproduktion;
- c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:  
Hauswirtschaft, Landwirtschaft;
- d) für die Fachrichtung Gartenbau:  
Allgemeiner Gartenbau;
- e) für die Fachrichtung Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft:  
Pflanzenproduktion, Weinbau;
- f) für die Fachrichtung Obstbau einschließlich Obstbaupflege:  
Pflanzenproduktion, Obstbau;
- g) für die Fachrichtung Molkerei- und Käsewirtschaft:

des Abs. 2 hat die Schulbehörde nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Die Berufsschule umfaßt in allen Fachrichtungen drei Schulstufen, wobei jeder Schulstufe - soweit es die Schülerzahl zuläßt - eine Klasse zu entsprechen hat. Bei einer Schülerzahl von weniger als zwölf je Schulstufe können unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 13 Klassen gleicher Schulstufe verschiedener Fachrichtungen zur Unterrichtserteilung in bestimmten Gegenständen zu einer Klasse zusammengefaßt werden."

15. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) für alle Fachrichtungen:  
Religion, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Rechnen, Politische Bildung, Lebenskunde (einschließlich Gesundheitslehre), Leibesübungen, musische Bildung, praktischer Unterricht;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:  
Pflanzenbau, Tierhaltung, Landtechnik und Baukunde;
- c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:  
Hauswirtschaft, Landwirtschaft (einschließlich Gartenbau);
- d) für die Fachrichtung Gartenbau:  
Pflanzenkunde, Gemüsebau, Zierpflanzenbau;
- e) für die Fachrichtung Pferdewirtschaft:  
Pferdehaltung;
- f) für die Fachrichtung Obstbau einschließlich Obstverwertung:



Milchgewinnung, Milchverarbeitung, Milchuntersuchung;

h) für die Fachrichtung Fischereiwirtschaft:  
Fischzucht;

i) für die Fachrichtung Geflügelwirtschaft:  
Geflügelzucht;

j) für die Fachrichtung Bienenwirtschaft:  
Bienenkunde;

k) für die Fachrichtung Forstwirtschaft:  
Waldwirtschaft, Landwirtschaft;

l) ergänzend zu lit. a bis k jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die voraussichtliche künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.

Pflanzenbau, Obstbau;

g) für die Fachrichtung Molkerei- und Käseriewirtschaft:  
Milchgewinnung, Milchverarbeitung, Milchuntersuchung;

h) für die Fachrichtung Fischereiwirtschaft:  
Fischkunde;

i) für die Fachrichtung Geflügelwirtschaft:  
Geflügelhaltung;

j) für die Fachrichtung Bienenwirtschaft:  
Bienenkunde;

k) für die Fachrichtung Forstwirtschaft:  
Waldwirtschaft, Landwirtschaft, Waldarbeit;

l) ergänzend zu lit. a bis k jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die voraussichtliche künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind."

#### § 19:

(3) Die Fachschulen können je nach Organisationsform und Aufbau ein bis vier Schulstufen umfassen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

16. Im § 19 sind die Abs. 4 und 5 als Abs. 5 und 6 zu bezeichnen; Abs. 3 ist durch folgende Abs. 3 und 4 zu ersetzen:

"(3) Die Organisationsform im Sinne des Abs. 2 hat die Schulbehörde nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Die Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft umfaßt vier Schulstufen, wobei Pflichtpraktika (§ 20 Abs. 1 lit. e) im Ausmaß von 10 bis 15 Monaten, welche nach Abschluß der zweiten Schulstufe und jedenfalls vor der vierten Schulstufe zu absolvieren sind, einer Schulstufe entsprechen

können. Die Fachschule der Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft umfaßt zwei und die Fachschule der Fachrichtung Gartenbau drei Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat."

(4) .....

(5) .....

(5) .....

(6) .....

§ 19 Abs. 5 (alt):

(5) Fachschulen im Sinne des Abs. 4 lit. c sind als "Ländliche Haushaltungsschule" zu bezeichnen.

17. Im § 19 Abs. 6 (neu) ist das Zitat "Abs. 4 lit. c" durch das Zitat "Abs. 5 lit. c" zu ersetzen.

§ 20 Abs. 1 und 2:

(1) Im Lehrplan der Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) für alle Fachrichtungen:  
Religion, Deutsch, Rechnen, Politische Bildung, Rechtskunde, Wirtschaftskunde, Betriebswirtschaft und Buchführung, Lebenskunde, Leibesübungen;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:  
Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Landtechnik und Baukunde;
- c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:  
Haushaltungskunde, Kinderpflege, Ernährung und Vorratswirtschaft, Wäsche- und Bekleidungskunde, Gartenbau, Landwirtschaft;
- d) ergänzend zu lit. a bis c jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die voraussichtliche künftige Berufstätigkeit

18. Im § 20 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

"(1) Im Lehrplan der Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) für alle Fachrichtungen:  
Religion, Deutsch, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Wirtschafts- und Marktkunde, Betriebswirtschaft und Buchführung, Lebenskunde und Gesundheitslehre, Leibesübungen, musische Bildung, praktischer Unterricht;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:  
Pflanzenbau, Tierhaltung, Landtechnik und Baukunde;
- c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:  
Haushaltungskunde, Kinderpflege, Ernährung und Vorratswirtschaft, Wäsche- und Bekleidungskunde, Gartenbau, Landwirtschaft;
- d) für die Fachrichtung Gartenbau:  
Gemüsebau, Zierpflanzenbau, Baumschulwesen, Gartentechnik und Baukunde;

der Schüler erforderlich sind.

(2) Das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen ist im Hinblick auf die schulische Vorbildung (§ 21 Abs. 3), die Organisation und den Aufbau der Fachschule zur Erreichung des Lehrzieles wie folgt festzusetzen:

- a) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. a mindestens 1.300 Unterrichtsstunden, verteilt auf eine oder zwei Schulstufen;
- b) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. b mindestens 1.800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schulstufen;
- c) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. c mindestens 1.300 Unterrichtsstunden in einer Schulstufe;
- d) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. d mindestens 2.800 Unterrichtsstunden, verteilt auf zwei bis vier Schulstufen, wobei die erste mindestens 1.300 Unterrichtsstunden zu umfassen hat.

e) ergänzend zu lit. a bis d jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände und Pflichtpraktika, die im Hinblick auf die voraussichtliche künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.

(2) Das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen ist im Hinblick auf die schulische Vorbildung (§ 21 Abs. 1 lit. c), die Organisation und den Aufbau der Fachschule zur Erreichung des Lehrzieles wie folgt festzusetzen:

- a) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. a mindestens 1.300 Unterrichtsstunden, verteilt auf eine oder zwei Schulstufen;
- b) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. b mindestens 1.800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schulstufen;
- c) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. c mindestens 1.300 Unterrichtsstunden in einer Schulstufe;
- d) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. d in der Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft mindestens 2.800 Unterrichtsstunden, wobei die erste Schulstufe mindestens 1.300 Unterrichtsstunden zu umfassen hat, und in den Fachrichtungen Landwirtschaft und Gartenbau mindestens 3.400 Unterrichtsstunden, wobei die erste und zweite Schulstufe jeweils mindestens 1.300 Unterrichtsstunden zu umfassen haben."

§ 21 Abs. 1:

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind - unbeschadet der Bestimmungen der

19. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind - unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2

Abs. 2, 4 und 5 -

- a) der gemäß Abs. 3 erforderliche Abschluß der angeführten Schulstufe,
- b) körperliche und geistige Eignung (Fachschuleignung),
- c) einjährige Berufstätigkeit oder einjähriger Schulbesuch nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

bis 4 -

- a) körperliche und geistige Eignung (Fachschuleignung),
- b) einjährige Berufstätigkeit oder einjähriger Schulbesuch nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht,
- c) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. c oder d darüber hinaus als Mindestvoraussetzung die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 5 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 161/1987. Nach erfolgreichem Abschluß der ersten Schulstufe einer Berufsschule ist der Übertritt in die zweite Schulstufe einer Fachschule im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. d der gleichen Fachrichtung zulässig."

§ 21 Abs. 2:

(2) Von der im Abs. 1 lit. c geforderten Voraussetzung ist dann abzu- sehen, wenn durch den Besuch der Fachschule der Besuch der Berufsschule oder das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann.

§ 21:

(3) Für den Fachschulbesuch ist Mindestvoraussetzung:

- a) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. a der Abschluß der ersten Schulstufe der Berufsschule;
- b) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. b der Abschluß der neunten Schulstufe bzw. die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht;
- c) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. c oder d der Abschluß der achten Schulstufe

20. Im § 21 Abs. 2 ist das Zitat "Abs. 1 lit. c" durch das Zitat "Abs. 1 lit. b" zu ersetzen.

21. § 21 Abs. 3 hat zu entfallen; die bisherigen Abs. 4 und 5 sind als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen.

der allgemeinen Schulpflicht bzw. die Berechtigung zum Besuch des Polytechnischen Lehrganges im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. c des Schulpflichtgesetzes, BGBI. Nr. 241/1962.

(4) .....

(3) .....

(5) .....

(4) .....

§ 22 Abs. 2:

(2) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellung sind alle Aufnahmebewerber berechtigt, die alle Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schulart, ausgenommen einen positiven Schulerfolg (§ 21 Abs. 4 lit. a), erfüllen.

22. Im § 22 Abs. 2 ist das Zitat "(§ 21 Abs. 4 lit. a)" durch das Zitat "(§ 21 Abs. 3 lit. a)" zu ersetzen.

§ 35 Abs. 5:

(5) Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 38) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

23. § 35 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Das Verhalten des Schülers (§ 38) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden."

§ 37 Abs. 7 erster Satz:

(7) Frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine weitere Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der nicht von den unter Abs. 6 genannten Entscheidungen betroffenen Schüler stattzufinden.

24. Im § 37 Abs. 7 hat der erste Satz zu lauten:

"Frühestens zwei Wochen, spätestens drei Tage vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine weitere Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der nicht von den unter Abs. 6 genannten Entscheidungen betroffenen Schüler stattzufinden."

§ 38:

Beurteilung des Verhaltens  
in der Schule

25. § 38 hat zu lauten:

"§ 38  
Beurteilung des Verhaltens des Schü-  
lers

(1) Für die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.

(2) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

(3) Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

§ 39 Abs. 2 lit. e:

e) die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule nach Maßgabe des § 38 Abs. 1;

§ 45:

Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der

(1) Für die Beurteilung des Verhaltens des Schülers sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.

(2) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Gemeinschaft den Anforderungen der Schul- bzw. Heimordnung entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

(3) Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen."

26. Im § 39 Abs. 2 lit. e hat die Wortfolge "in der Schule" zu entfallen.

27. Dem § 41 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Sofern die Absolvierung von Pflichtpraktika vorgesehen ist, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nur dann berechtigt, wenn er diese Pflichtpraktika in der vorgeschriebenen Dauer erfüllt hat."

28. Dem bisherigen Text des § 45 ist die Absatzbezeichnung "(1)" voranzustellen; als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

(1) .....

Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der Berufs- oder Fachschule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

"(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist."

§ 47 Abs. 3:

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen; bei einer länger als eine Woche dauernden Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 47 Abs. 6:

(6) Auf Ansuchen des Schülers kann im übrigen die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlaß für einzelne Stunden bis zu drei Tagen der Schulleiter, darüber hinaus jedoch nur die Schulbehörde erteilen.

29. § 47 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen."

30. Im § 47 Abs. 6 ist die Wortfolge "bis zu drei Tagen" durch die Wortfolge "bis zu einer Woche" zu ersetzen.

§ 47 Abs. 8:

(8) Für Schüler der Berufsschule finden an Stelle des Abs. 3 die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 Anwendung.

31. Im § 47 Abs. 8 ist das Zitat "§ 5 Abs. 7" durch das Zitat "§ 7 Abs. 2" zu ersetzen.

32. Dem § 52 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Darüber hinaus hat der Lehrer bei Bedarf die fachliche Betreuung von Schülern, die Pflichtpraktika absolvieren, wahrzunehmen."

§ 61 Abs. 6 lit. a sublit. cc:

(insbesondere von Wandertagen und Schulschikursen),

33. Im § 61 Abs. 6 lit. a sublit. cc hat der Klammerausdruck zu lauten:

"(insbesondere von Wandertagen, Schullandwochen und Schulschikursen)"

§ 72 Abs. 4 letzter Halbsatz:

ferner ist vorzusorgen, daß Turnsäle und Sportanlagen in leicht erreichbarer Entfernung zur Verfügung stehen.

34. Im § 72 Abs. 4 hat der letzte Halbsatz zu lauten:

"ferner ist vorzusorgen, daß Turnsäle, Sportanlagen und Praxisbetriebe in leicht erreichbarer Entfernung zur Verfügung stehen."

§ 72 Abs. 6:

(6) Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule das Landeswappen, ein Bild des Bundespräsidenten sowie ein Bild des Landeshauptmannes anzubringen.

35. § 72 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundeswappen und das Landeswappen sowie in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten und ein Bild des Landeshauptmannes anzubringen."

§ 75 Abs. 1:

(1) Die Schulbehörde hat zur

36. § 75 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Schulbehörde hat zur



Wahrnehmung der Schulaufsichtsangelegenheiten aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer einen "Landesschulin- spektor für das land- und forst- wirtschaftliche Schulwesen" sowie für einzelne Gegenstände oder Ge- genstandsgruppen die erforderliche Anzahl von Fachinspektoren zu be- stellen.

Wahrnehmung der Schulaufsichtsangele- genheiten aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer einen "Landesschulin- spektor für das land- und forstwirtschaftliche Schul- wesen" sowie für einzelne Fachrich- tungen oder Gegenstandsgruppen die erforderliche Anzahl von Fachinspek- toren zu bestellen."

§ 89 Abs. 4:

(4) Der Schulerhalter kann sich einer gesetzlich geregelten Schul- artbezeichnung (§ 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 5) bedienen, wenn die Organi- sation einschließlich des Lehr- planes und die Ausstattung der Privatschule im wesentlichen mit gleichartigen öffentlichen Schulen übereinstimmt.

37. Im § 89 Abs. 4 ist das Zitat "§ 19 Abs. 5" durch das Zitat "§ 19 Abs. 6" zu ersetzen.

§ 92 Abs. 1 lit. d:

d) auf Privatschulen finden, soweit im Abs. 2 nichts anderes be- stimmt ist, die Vorschriften der §§ 11 bis 20 des § 21 Abs. 1 bis 3 sowie der §§ 22 bis 70 und der hiezu erlassenen Verordnungen Anwendung.

38. Im § 92 Abs. 1 lit. d ist das Zitat "§ 21 Abs. 1 bis 3" durch das Zitat "§ 21 Abs. 1 und 2" zu ersetzen.

§ 95 Abs. 1:

(1) Wer der Meldepflicht gemäß § 7 Abs. 2 bzw. der Melde- und Aus- kunftspflicht gemäß § 8 Abs. 3 nicht nachkommt oder sonst den Be- stimmungen des § 7 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungs- behörde mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-- zu bestrafen.

39. § 95 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wer der Meldepflicht gemäß § 7 Abs. 3 bzw. der Melde- und Auskunfts- pflicht gemäß § 8 Abs. 3 nicht nach- kommt oder sonst den Bestimmungen des § 7 Abs. 1, 3 und 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbe- hörde mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-- zu bestrafen."

§ 97 Abs. 3:

(3) Je Organisationsform und Schulstufe der Berufs- und Fachschulen dürfen im Landesgebiet gleichzeitig nur an zwei Klassen Schulversuche durchgeführt werden.

40. § 97 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Je Organisationsform und Schulstufe der Berufs- und Fachschulen dürfen im Landesgebiet gleichzeitig nur an vier Schulen Schulversuche durchgeführt werden. Die Anzahl der Klassen an Berufs- und Fachschulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 10 v.H. aller Klassen an Berufs- und Fachschulen nicht übersteigen."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

(2) Die im Schuljahr 1989/90 geführten zweiten und dritten Schulstufen der Fachschulen sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits mit dem seiner Rundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen frühestens mit 1. September 1989 in Kraft gesetzt werden.